

Erläuterungen zum Verordnungsentwurf

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzzusammenfassung	1
2 Ausgangslage	2
3 Rückblick	2
4 Melde- und Freigabesystem Umwelt Zentralschweiz	3
5 Neue Regelung	3
5.1 Rechtliche Grundlagen	3
5.1.1 Bundesrecht	4
5.1.2 Kantonaies Recht	5
5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen	5
6 Auswirkungen, Umsetzung und Kostenfolgen	14
7 Vernehmlassung und geplante Inkraftsetzung	15

1 Kurzzusammenfassung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird das 2023 in der Zentralschweiz initiierte und mittlerweile in insgesamt 12 Kantonen (inkl. Kanton Luzern) in Betrieb genommene System der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht auf eine kantonalrechtliche Grundlage gestellt. Die Verordnung bezweckt, die Einbringung und Weiterverbreitung der Quaggamuschel und anderer invasiver aquatischer Neobiota soweit als möglich zu verhindern beziehungsweise die Ausbreitung zu mindern. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen zur Einwasserung von immatrikulationspflichtigen Schiffen in die Luzerner Seen. Zu diesem Zweck ist in der Zentralschweiz seit Sommer 2024 eine elektronische Meldeplattform in Betrieb, um Gewässerwechsel und die Reinigung von Schiffen digital zu erfassen und entsprechende Einwasserungsfreigaben automatisiert zu erteilen. Mit der Verordnung, wie es sie in ähnlicher Form bereits in weiteren Zentralschweizer Kantonen gibt, erhält dieses System im Kanton Luzern ebenfalls eine rechtliche Grundlage. Im Gegenzug soll das aktuell geltende Einwasserungsverbot für den Sempacher-, Baldegger- und Rotsee aufgehoben werden.

Der Verordnungsentwurf und das zugrunde liegende Vollzugskonzept wurden durch eine interdisziplinäre Projektgruppe bestehend aus Fachpersonen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes (BUWD) sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (JSD) erarbeitet. Die Vernehmlassung zur vorliegenden Vorlage dauert vom Mitte Oktober 2025 bis Mitte Januar 2026; es ist vorgesehen, die neue Verordnung im 1. Quartal 2026 in Kraft zu setzen.

2 Ausgangslage

Invasive gebietsfremde Tiere und Pflanzen können Ökosysteme massiv beeinträchtigen und wirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe verursachen. Weltweit gehören invasive gebietsfremde Arten zu den Hauptursachen für den Rückgang der Artenvielfalt und den Biodiversitätsverlust. Eine solche invasive Art, die sich derzeit rasant in Schweizer Gewässern ausbreitet, ist die Quaggamuschel (*Dreissena rostriformis bugensis*). Die Quaggamuschel bedroht die Biodiversität und verursacht erhebliche Schäden an Infrastrukturen der Trinkwasser- und Energieversorgung. Da sie bis in grosse Tiefen von Seen vorkommt, besiedelt und verstopft sie die Leitungen von Wasserversorgungsanlagen und Seewasserwärmennutzungen, was kostspielige Folgen hat. Im Sommer 2024 wurden erstmals Quaggamuscheln im Vierwaldstättersee entdeckt. Der Sempacher-, Baldegger- und Rotsee sind nach heutigem Wissensstand nicht befallen.¹

Schiffe, die in mehreren Gewässern verkehren, gelten als Hauptverbreiter invasiver aquatischer Arten. Organismen wie die Quaggamuschel können – insbesondere im Larvenstadium – unbemerkt am Rumpf, in Kühlleitungen oder an anderen Stellen mitgeführt werden und so zwischen Gewässern transportiert werden. Hat sich eine invasive Art einmal in einem Gewässer etabliert, sind bis heute keine wirksamen und verhältnismässigen Massnahmen bekannt, um ihre Ausbreitung im Gewässer zu stoppen oder sie gar wieder zum Verschwinden zu bringen. Vorbeugende Massnahmen sind der einzige Weg, um schwerwiegende Folgen für die Ökologie, die Wasserversorgung und die Lebensqualität zu vermeiden. Eine gründliche und professionelle Reinigung von gewässerwechselnden Schiffen stellt eine wirksame und verhältnismässige Massnahme dar, um das Risiko der Verbreitung invasiver aquatischer Organismen massgeblich zu mindern.

3 Rückblick

Mit RRB Nr. 763 vom 2. Juli 2024 hat der Regierungsrat eine Projektgruppe aus Fachpersonen des BUWD und JSD (inkl. Schifffahrtsamt und Luzerner Polizei) eingesetzt. Sie wurde einerseits mit der Aufgabe betraut, die Entscheidungsgrundlagen für ein Einwassungsverbot von Schiffen zu erarbeiten, dies zur Verhinderung der Weiterverbreitung der invasiven Quaggamuschel in den Luzerner Gewässern. Andererseits erhielt die Projektgruppe den Auftrag, die gesetzliche Grundlage für die Reinigung und Einwässerung von Schiffen (namentlich den im Mai 2024 neu eingefügten § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Schifffahrt, SRL Nr. [787](#)) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zur Umsetzung des ersten Auftrags erarbeitete die Projektgruppe zunächst ein Einwassungsverbot für den Sempacher-, Baldegger- und Rotsee; dieses wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1359 vom 10. Dezember 2024 mittels Allgemeinverfügung erlassen. Gegen die Verfügung wurde Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor Kantonsgericht erhoben; im März 2025 wies das Gericht das Gesuch der Beschwerdeführenden um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab. Somit ist das Einwassungsverbot für die Dauer des Gerichtsverfahrens wirksam und vollstreckbar. Das Verbot entspricht dem Postulat [P 214](#) Muff Sara und Mit. über die Verschärfung der Schiffsreinigungspflicht. Der Vorstoss wurde in der Juni-Session 2024 erheblich erklärt.

¹ Resultate eDNA-Monitoring von Juli 2025 (Zusammenarbeit Dienststelle Umwelt und Energie mit ETH Zürich).

Parallel zu den Arbeiten an der Allgemeinverfügung erarbeitete die Projektgruppe gemäss dem Auftrag des Regierungsrates den vorliegenden Entwurf für eine neue Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (Schiffsmelde- und -reinigungsverordnung, SMRV).

4 Melde- und Freigabesystem Umwelt Zentralschweiz

Die in allen Zentralschweizer Kantonen geltende Reinigungspflicht wird seit dem Sommer 2024 über eine von Umwelt Zentralschweiz (Zusammenschluss der Umweltfachstellen der Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Luzern und Zug) zur Verfügung gestellte [digitale Meldeplattform](#) abgewickelt. Schiffshalterinnen und -halter melden den geplanten Gewässerwechsel mittels Onlineformular an, lassen ihr Schiff fachgerecht von einer anerkannten Reinigungsstelle reinigen und erhalten nach Ausstellung einer entsprechenden Reinigungsbestätigung automatisiert eine Freigabe für das gewünschte Gewässer. Mittlerweile haben sich dem System auch weitere Kantone (Bern, St. Gallen, Zürich und Glarus) angeschlossen. Die Rechtsgrundlagen für dieses System weisen je nach Kanton eine unterschiedliche Ausgestaltung auf, beispielsweise in den Kantonen [SZ](#) und [ZG](#) in Form von Verordnungen, im Kanton Zürich mittels [Allgemeinverfügung](#).

5 Neue Regelung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird der Mechanismus «Melden, Reinigen, Einwasserungsfreigabe» der digitalen Plattform rechtlich abgebildet und es werden die entsprechenden Zuständigkeiten für die departementsübergreifende Verbundaufgabe geregelt. Die neue Verordnung löst § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt ab. Gleichzeitig soll auch das Einwasserungsverbot auf den bis anhin quaggamuschelfreien Seen Sempacher-, Baldegger- und Rotsee aufgehoben werden. Als zusätzlichen Schutz bei nautischen Veranstaltungen auf dem Sempacher- und Rotsee werden in der Verordnung flankierende Massnahmen festgelegt (siehe nachfolgende Erläuterungen zu § 7 VO-Entwurf).²

Der beschriebene Mechanismus funktioniert als präventive Massnahme sowie als Mittel zur Eindämmung nicht nur gegen die Einschleppung der Quaggamuschel, sondern auch für andere invasive aquatische Neobiota.

5.1 Rechtliche Grundlagen

Auf Bundesebene gibt es bisher keine klare gesetzliche Grundlage zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten, insbesondere für präventive Massnahmen der Kantone. Vielmehr regelt der Bund die invasiven Arten in einer Vielzahl von Gesetzen mit unterschiedlichem Regelungsinhalt, vorwiegend aber mit Augenmerk auf den bewussten Umgang beziehungsweise die Verhinderung der absichtlichen Einschleppung. Für invasive gebietsfremde Arten, die von selbst einwandern oder unabsichtlich eingeschleppt werden, gibt es bis anhin keine griffige Regelung.³

² Auf dem Baldeggersee finden keine nautischen Veranstaltungen statt, somit erübrigen sich flankierende Massnahmen für diesen See.

³ Bis zum 13. Oktober 2025 lief die [Vernehmlassung](#) des Bundes zu einer Revision des Umweltschutzgesetzes, damit effizienter gegen invasive gebietsfremde Organismen vorgegangen werden kann. Die Vorlage soll die Kantone ermächtigen, eigene Vorschriften über Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen erlassen zu können. Sollte die Vorlage später umgesetzt werden, könnten die dann zumaligen Bestimmungen ebenfalls als Grundlage für Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen herangezogen werden.

Des Weiteren kennt der Kanton Luzern im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen kein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, das den Regierungsrat zum Erlass von Vollzugsverordnungen ermächtigt. Auch die kantonale Verordnung über die Schifffahrt hat keine Grundlage, die im Sinn des § 45 der Kantonsverfassung und des Legalitätsprinzips die wichtigen Rechtssätze in der Form des formellen Gesetzes regelt. Die Kompetenz des Kantons im Allgemeinen und des Regierungsrates im Speziellen zum Erlass der vorliegenden Verordnung basiert daher – nebst der allgemeinen Kompetenznorm für den Regierungsrat in § 56 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. [1](#)) – auf verschiedenen bundes- und kantonrechtlichen Grundlagen. Diese werden im Folgenden kurz dargelegt:

5.1.1 Bundesrecht

Artikel 18a Absatz 2 und Artikel 18b Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR [451](#))

Bundesrechtliche Grundlage für den Verordnungsentwurf bildet zunächst das eidgenössische Natur- und Heimatschutzrecht. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 NHG). Die Luzerner Seen sowie ihre jeweiligen Uferbereiche haben grossen ökologischen und landschaftlichen Wert, weshalb beispielsweise der Sempacher-, Baldegger- und Rotsee mittels kantonaler Schutzverordnungen unter Schutz gestellt sind. Eines der gemeinsamen Schutzziele ist die Erhaltung der See- und Uferlandschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als schonend zu nutzender Erholungsraum. Dieses Schutzziel ist mitunter durch die drohende Einschleppung durch die Quaggamuschel gefährdet. Besteht die Gefahr, dass gebietsfremde Arten in ein Biotop eindringen und die einheimischen oder standortspezifischen Tier- und Pflanzenarten gefährden, haben die Kantone die geeigneten Schutzmassnahmen anzuordnen (vgl. Art. 18a Abs. 2 und Art. 18b Abs. 1 NHG). Vorgesehen sind dabei insbesondere auch «Massnahmen zur Wahrung oder nötigenfalls Wiederherstellung» der biologischen Vielfalt der Biotope (Art. 14 Abs. 2a der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]).

Artikel 3 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR [747.201](#))

Gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes steht die Gewässerhoheit grundsätzlich den Kantonen zu. Diese dürfen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen. Gemäss Artikel 25 Absatz 3 können die Kantone besondere örtliche Vorschriften erlassen, um die Sicherheit der Schifffahrt oder den Umweltschutz zu gewährleisten. Artikel 58 schreibt den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen den Kantonen zu.

Artikel 165 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung) vom 8. November 1978 (BSV; SR [747.201.1](#))

Gemäss dieser Bestimmung sind die Kantone zuständig für den Vollzug der Binnenschifffahrtsverordnung, der Ausführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz.

Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung) vom 10. September 2008 (FrSV; SR [814.911](#))

Im Weiteren sieht Artikel 52 Absatz 1 FrSV vor, dass die Kantone beim Auftreten von Organismen, die Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens anordnen. Das Auftreten der Quaggamuschel schädigt Tiere und Umwelt bzw. beeinträchtigt die biologische Vielfalt – wie hiervor dargelegt – derart, dass sofortige Massnahmen zur künftigen Verhinderung unabdingbar sind.

5.1.2 Kantonales Recht

§ 5 Absatz 1 und 2 des Wasserbaugesetzes vom 17. Juni 2019 (WBG; SRL Nr. [760](#))

Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung sind Gewässer grundsätzlich öffentlich und bilden ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Gemeingut. Der Regierungsrat regelt die Benutzung und deren Beschränkung, insbesondere die Schifffahrt, in der Verordnung. Gemäss Absatz 2 können bei privaten Gewässern die privaten Rechte ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird.

§ 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG; SRL Nr. [702](#))

Gemäss dieser Bestimmung vollzieht der Kanton das Gewässerschutzrecht des Bundes, soweit dieses Gesetz nicht die Gemeinde für den Vollzug als zuständig erklärt.

§ 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG; SRL Nr. [700](#))

Gemäss dieser Bestimmung erlässt der Regierungsrat Verordnungen, soweit sie für den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes notwendig sind.

§ 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG; SRL Nr. [709a](#))

Gemäss den §§ 22 und 23 NLG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Verordnungen, und die sonst zuständigen Behörden des Kantons treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung, zur Erhaltung von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen und zum Schutz bedrohter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten.

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck der neuen Verordnung ist der Schutz der luzernischen Gewässer vor invasiven aquatischen Neobiota, insbesondere der Quaggamuschel. Da Schiffe und andere Wasserfahrzeuge (z.B. Flösse) als Hauptursache für die Verbreitung gebietsfremder Arten gelten, setzen die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen der Melde- und Reinigungspflicht bei diesen an. Andere wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der Quaggamuschel sind nicht bekannt: ist die Einschleppung in Gewässer einmal erfolgt, lässt sie sich nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand nicht mehr rückgängig machen.

Der Kanton Luzern schliesst sich mit diesen Massnahmen den koordinierten Bemühungen der Kantone gegen die Einführung und Weiterverbreitung insbesondere der Quaggamuschel an.

§ 2 Geltungsbereich

Absatz 1

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle luzernischen Gewässer, sofern diese schiffbar sind und soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet. Der Geltungsbereich geht also weiter als derjenige der Verordnung über die Schifffahrt und umfasst sowohl öffentliche als auch private Gewässer. Im Gegensatz dazu gilt die Verordnung über die Schifffahrt gemäss § 2 nur auf öffentlichen Gewässern, d.h. auf stehenden oder fliessenden Gewässern, die sich für die Schifffahrt eignen und an denen bezüglich der Schifffahrt keine privaten dinglichen Rechte nachgewiesen sind.

Absatz 2

Vorbehalten bleiben entgegenstehende Bestimmungen von interkantonalen Vereinbarungen (u.a. Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, SRL Nr. [793](#)) sowie insbesondere kantonale Vorschriften betreffend die zahlenmässige Beschränkung von Schiffen auf dem Sempacher- und Hallwilersee (gemäss den §§ 28 und 36 der Verordnung über die Schifffahrt). Diese gelten weiterhin, wobei sie gewässerwechselnde Schiffe nicht ausschliessen.

§ 3 Pflichtige Schiffe und andere Wasserfahrzeuge

Absatz 1

Die Verordnung findet Anwendung auf alle nach Artikel 16 Absatz 1 Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR [747.201.1](#)) kennzeichnungspflichtigen (d.h. immatrikulationspflichtigen Schiffe; Absatz 1a) sowie Flösse, sofern diese in verschiedenen Gewässern genutzt werden (Absatz 1b). Sie gilt somit nicht für Schiffe eidgenössisch konzessionierter Schifffahrtsunternehmen, für Schiffe, die kürzer sind als 2,50 m, für Strandboote und dergleichen sowie für Paddelboote, Rennruderboote, Segelbretter und Drachensegelbretter (vgl. Art. 16 Abs. 2 BSV sowie Absatz 3 des Verordnungsentwurfs).

Absatz 1a

An die Immatrikulationspflicht wird einerseits aufgrund des Risikos, andererseits aus vollzugstechnischen Gründen angeknüpft. Damit werden die besonders risikoreichen Schiffstypen wie Motor- und Segelboote mit Verbrennungsmotoren erfasst, die ca. 70% der immatrikulierten Schiffe ausmachen.⁴ Gerade Schiffe mit wassergekühlten Motoren stellen ein hohes Risiko dar. Sie saugen allenfalls kontaminiertes Kühlwasser an und verschleppen dieses in andere Gewässer. Mit einer Schiffsmelde- und -reinigungspflicht für immatrikulierte Schiffe werden somit jene Wasserfahrzeuge erfasst, die als besonders risikoreich gelten. Zudem können immatrikulierte Schiffe mithilfe der Stamm-, Kenn- oder Schalennummer in die elektronische Meldeplattform eingespeist werden (siehe nachfolgend Ausführungen zu den §§ 4 ff.). Im Gegensatz dazu ist das bei nicht immatrikulierungspflichtigen Wasserfahrzeugen und -sportgeräten nicht möglich, weshalb die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht für diese nicht vollziehbar ist.

⁴ Gemäss Bundesamt für Statistik: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.33466849.html>.

Absatz 1b

Flösse unterliegen nicht der Immatrikulationspflicht, sollen aber aufgrund des hohen Risikopotentials für die Verschleppung aquatischer Neobiota der Melde- und Reinigungspflicht unterstellt werden, sofern sie in verschiedenen Gewässern genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Immatrikulationspflicht können sie allerdings nicht über die elektronische Meldeplattform abgewickelt werden. Gewässerwechsel und Reinigung müssen daher direkt der zuständigen Schifffahrtsbehörde, also dem Strassenverkehrsamt (STVA; s. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt, SRL Nr. [787](#)), gemeldet werden. Da der Einsatz von Flößen in der Regel im Rahmen von nautischen Veranstaltungen und Bautätigkeiten im Wasser erfolgt und diese wiederum durch die Luzerner Polizei⁵ bzw. die Baubewilligungsbehörde zu bewilligen sind, können Meldung und Freigabe in die bestehende Vollzugspraxis integriert werden. Die Reinigungspflicht wird als Auflage in die entsprechende Bewilligung aufgenommen. Erfolgt der Einsatz eines Flosses ausserhalb einer nautischen Veranstaltung, sind Meldung und Freigabe direkt über die Schifffahrtsbehörde abzuwickeln. Flösse ab einer Länge von 2,5 m werden bei der Ersteinwasserung ohnehin durch das STVA geprüft.

Absatz 2

Wasserflugzeuge sind keine Schiffe im rechtlichen Sinne, sie fallen somit grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht. Allerdings benötigen sie für Wasserungen und Starts auf dem Vierwaldstättersee eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL)⁶ sowie des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes, womit sich eine zusätzliche Meldepflicht erübrigt. Die Reinigungspflicht wird in diesen Bewilligungen jeweils direkt als Auflage verfügt. Wasserflugzeuge dürfen nicht direkt von einem Gewässer in ein anderes wechseln, sondern müssen an Land zwischenlanden und dort professionell gereinigt werden. Aktuell gibt es gemäss STVA für den luzernischen Teil des Vierwaldstättersees eine Ausnahmegewilligung für zwei Wasserflugzeuge befristet bis Ende April 2028. Die Reinigungspflicht bei Gewässerwechsel wurde in der Bewilligung mittels einer Auflage geregelt.

Absatz 3

Für alle nicht immatrikulierungspflichtigen Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte wie beispielsweise Paddelboote (inkl. Standup-Paddelboards, sog. SUP), Rennruderboote, Segelbretter und Drachensegelbretter⁷ sowie auch für Occasionsmotoren gilt die Melde- und Reinigungspflicht nach dieser Verordnung nicht. Allerdings kann das BUWD gemäss diesem Absatz unter Einbezug der zuständigen Fachstellen Weisungen über die Reinigung derselben erlassen. Das BUWD hat unter der geltenden Regelung von § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt bereits solche [Weisungen](#) erlassen.

§ 4 Grundsatz

Absatz 1

Grundsätzlich dürfen immatrikulierungspflichtige Schiffe nur dann einen Gewässerwechsel vornehmen, wenn sie für das Zielgewässer über eine gültige Einwasserungsfreigabe verfügen (siehe auch Übergangsbestimmung in § 15). Zu diesem Zweck hat der Schiffshalter oder die Schiffshalterin vorgängig den Gewässerwechsel zu melden, danach sind die Schiffe durch eine autorisierte Reinigungsstelle fach- und typengerecht zu reinigen und die Reinigung ist

⁵ Art. 27 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) und Art. 72 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV) i.V.m. § 3 Abs. 3b oder c der Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011.

⁶ Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 13 und 15 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und der Aussenlandeverordnung (AuLaV; SR 748.132.3).

⁷ Siehe Art. 16 Abs. 2 und 2^{bis} BSV.

zu bestätigen, worauf das Schiff eine Einwasserungsfreigabe erhält. Wer über keine gültige Einwasserungsfreigabe verfügt und dennoch einwassert, handelt widerrechtlich.

Wer keine Freigabe erhält oder mit einer Freigabe nicht einverstanden ist, kann beim Strassenverkehrsamt (kostenpflichtig) eine anfechtbare Verfügung mit Begründung verlangen. Die elektronische Meldeplattform sowie die Homepage des Strassenverkehrsamtes sollen mit entsprechenden Hinweisen ergänzt werden.

Absatz 2

Voraussetzung für die Freigabe zur Einwasserung ist gemäss Absatz 2a die Meldung nach § 5 an die zuständige Behörde (s. nachfolgende Erläuterungen) sowie gemäss Absatz 2b die fach- und typengerechte Reinigung des Schiffes inkl. entsprechendem Reinigungsnachweis (s. nachfolgend § 8). Sind diese beiden Schritte erfolgt und die fachgerechte Reinigung nachgewiesen, wird die Einwasserungsfreigabe erteilt.

Absatz 3

Die Freigabebestätigung ist (elektronisch oder analog) auf dem Schiff mitzuführen und den Kontrollorganen (Strassenverkehrsamt, Polizei, Personal von betreuten Einwasserungsstellen nach § 9 Abs. 2) auf Verlangen vorzuweisen.

Absatz 4

Für die Abwicklung der Meldung, des Reinigungsnachweises und der Mitteilung der Einwasserungsfreigabe für immatrikulierte Schiffe kann der Kanton ein elektronisches System zur Verfügung stellen. Wie vorstehend unter Ziffer 4 ausgeführt, gibt es dieses System mit der [digitalen Meldeplattform](#) von Umwelt Zentralschweiz heute schon. Der Vollzug von § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt (Reinigungspflicht) wurde bereits letzte Saison über diese Meldeplattform abgewickelt. Flösse und Wasserflugzeuge können allerdings aufgrund der fehlenden Immatrikulationspflicht nicht über diese Plattform abgewickelt werden, weshalb Einwasserungsgesuche direkt dem Strassenverkehrsamt bzw. der Schifffahrtsbehörde zu melden sind (siehe Formulierung in § 5 Absatz 1 betreffend Meldepflicht, für Wasserflugzeuge Ausführungen zu § 3 Abs. 2 zuvor).

§ 5 Meldepflicht

Absatz 1

Ist ein Gewässerwechsel geplant, ist dieser durch den Schiffshalter oder die Schiffshalterin vorgängig der Schifffahrtsbehörde zu melden. Bei immatrikulierten Schiffen erfolgt diese Meldung, wie erwähnt (oben § 4 Abs. 4), über die elektronische Meldeplattform. Die Meldung erfolgt heute über ein standardisiertes elektronisches Formular.

Absatz 2

Diese Bestimmung regelt die notwendigen Angaben, die in der Meldung enthalten sein müssen, u.a. das Ausgangs- und das Zielgewässer sowie das Schiffskennzeichen. Sie sind abgestimmt auf das standardisierte Formular der elektronischen Meldeplattform.

Absatz 3

Die Meldepflicht gilt nicht für Not- und Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen wie Polizei und Feuerwehr. Diese unterliegen aber weiterhin der Reinigungspflicht, insbesondere bei planbaren Einsätzen. Zu diesem Zweck können sich diese Behörden, sofern sie die

organisatorischen und technischen Voraussetzungen nach § 8 Absatz 3 erfüllen, als autorisierte Reinigungsstellen anerkennen lassen.

§ 6 Reinigung bei Gewässerwechsel

Absatz 1

Für die Erteilung der Einwasserungsfreigabe für das neue Gewässer muss das Schiff von einer autorisierten Schiffsreinigungsstelle fach- und typengerecht gereinigt und auf gebietsfremde aquatische Organismen wie die Quaggamuschel kontrolliert werden. Die Kosten für die Reinigung sind von den jeweiligen Schiffsführerinnen und -führern zu tragen.

Absatz 2

Diese Bestimmung regelt Art und Weise der fachgerechten Reinigung. Diese hat nach aktuellem Stand der Technik und schiffstypengerecht zu erfolgen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf Transportmittel und Zubehör der Schiffe, sofern ein Kontakt mit dem Ausgangsgewässer erfolgt ist. Das BUWD erlässt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen entsprechende Weisungen über die fach- und typengerechte Reinigung.

Absatz 3

Die Reinigung hat durch eine nach § 8 autorisierte Reinigungsstelle zu erfolgen, mit Ausnahme der Reinigung im Rahmen von nautischen Veranstaltungen (s. nachfolgende Ausführungen zu § 7).

Absatz 4

Nach erfolgter Reinigung bestätigt die Reinigungsstelle den Reinigungsvorgang in der elektronischen Meldeplattform. Anschliessend wird automatisch eine Einwasserungsfreigabe für die Schiffsführerin oder den Schiffsführer ausgestellt, die bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig bleibt.

§ 7 Reinigung bei nautischen Veranstaltungen

Absatz 1

Bei nautischen Veranstaltungen, also Regatten sowie von Vereinen organisierte Trainings, werden für gewisse Schiffstypen die Freigabeprozesse gegenüber dem Standardprozess (Reinigung durch autorisierte Reinigungsstelle) angepasst, d.h. für gewisse Schiffstypen ist die Selbstreinigung zulässig. Selbstreinigung bedeutet, dass die Reinigung für gewisse Schiffstypen nicht durch eine autorisierte Reinigungsstelle zu erfolgen hat. Das BUWD wird ermächtigt, in Absprache mit den zuständigen Fachstellen die Schiffstypen und die entsprechenden Freigabeprozesse zu bestimmen. Umwelt Zentralschweiz hat entsprechende Prozesse ausgearbeitet, die in der Praxis bereits gemäss der [Information für Veranstalter](#) bereits umgesetzt werden. Der Melde-, Kontroll- und Freigabeprozess erfolgt regulär über die elektronische Meldeplattform.

Absatz 2

Die Selbstreinigung ist durch eine geschulte Kontrollperson des Veranstalters oder der Veranstalterin zu kontrollieren und, sofern diese fachgerecht erfolgt ist, mittels Ausstellung eines Reinigungsnachweises zu bestätigen. Nach der Schulung erhalten die Kontrollpersonen Zugang zur elektronischen Plattform und können – wie autorisierte Reinigungsstellen – die Reinigungsnachweise ausstellen. Die Veranstalterinnen und Veranstalter im Kanton Luzern, mehrheitlich Segelvereine und ähnliche, wurden bereits entsprechend geschult.

Für nautische Veranstaltungen auf den bis anhin noch quaggamuschelfreien Seen Sempacher- und Rotsee wird im Zuge der Aufhebung des Einwasserungsverbots eine zusätzliche flankierende Massnahme für nautische Veranstaltungen eingeführt.⁸ An diesen Seen ist die Kontrolle durch eine von den Veranstaltenden unabhängige geschulte Drittperson durchzuführen. Das BUWD erlässt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen dazu ebenfalls Weisungen über die Selbstreinigung.

Für den Hallwilersee, dessen Fläche in den Kantonen Aargau und Luzern liegt, kann für nautische Veranstaltungen keine einseitige Regelung getroffen werden, da die gesetzlichen Grundlagen die Kantone verpflichten, Massnahmen zu koordinieren. Für den aargauischen Teil des Sees gilt aber ebenfalls eine Melde- und Reinigungspflicht, womit die Schutzbemühungen insofern koordiniert sind.

§ 8 Autorisierung von Reinigungsstellen

Absatz 1

Als geeignete Reinigungsstellen gelten fachkundige öffentliche oder private Betriebe – in der Regel Werften, aber auch Tankstellen und autorisierte Stellen der Polizei, des Militärs usw. –, welche die in Absatz 3 dieser Bestimmung festgelegten Anforderungen an Infrastruktur, Gewässerschutz und Personalschulung erfüllen. Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) bezeichnet diese Stellen (= Autorisierung) und führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis. Sie kann ausserkantonale Reinigungsstellen in dieses Verzeichnis aufnehmen, sofern sie die Anforderungen nach Absatz 3 erfüllen. Stellen, die eine Autorisierung wünschen, können sich bei der zuständigen Dienststelle melden.

Das [Verzeichnis von Umwelt Zentralschweiz](#) wurde von den kantonalen Fachstellen der Zentralschweizer Kantone gemeinsam erarbeitet und sämtliche darin aufgeführten Reinigungsstellen wurden von den zuständigen Fachstellen geschult und autorisiert (siehe [Merkblatt](#) dazu). Die darin genannten Reinigungsstellen erfüllen somit bereits heute die Anforderungen von § 8 Absatz 1.

Absatz 2

Die Dienststelle uwe beaufsichtigt die Reinigungsstellen und führt regelmässige Kontrollen und Schulungen durch. Sie kann Dritte mit der Kontroll- und Schulungstätigkeit betrauen (siehe auch § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, EGUSG, SRL Nr. [700](#)).

Absatz 3

Dieser Absatz umschreibt die Anforderungen an geeignete Reinigungsstellen. Sie müssen insbesondere die aktuellen Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung betreffend Entwässerung erfüllen, und das Personal muss fachgerecht geschult werden. Als Orientierung dienen die [Anforderungen an eine autorisierte Schiffsreinigungsstelle](#) von Umwelt Zentralschweiz.

Absatz 4

Die Reinigungsstellen haben die fachgerechte Reinigung nach § 6 durchzuführen bzw. sicherzustellen und stellen danach via elektronische Meldeplattform den entsprechenden Reinigungsnachweis aus.

⁸ Auf dem Baldeggersee werden keine nautischen Veranstaltungen durchgeführt.

Absatz 5

Auch zur Autorisierung von Reinigungsstellen kann das BUWD, sofern nötig, in Absprache mit den zuständigen Fachstellen Weisungen erlassen.

§ 9 Einwasserungsstellen

Absatz 1

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Einwasserungsstellen sorgen mit geeigneten Mitteln dafür, dass die Anlagen von Unberechtigten nicht für das Einwassern von Schiffen benutzt werden. Unberechtigt ist, wer über keine gültige Einwasserungsfreigabe nach § 4 verfügt.

Als geeignete und verhältnismässige Mittel gelten beispielsweise die Absperrung, das Anbringen eines (codierten) Kettenschlosses, Signalisationen usw. Am bisher quaggamuschelfreien Sempachersee sind – aufgrund der vorgängigen Verfügung des Einwasserungsverbots – derzeit alle Einwasserungsstellen entsprechend abgesperrt oder signalisiert. Dies gilt auch für den Luzerner Teil des Hallwilersees.

Absatz 2

Zusätzlich gilt für betreute Einwasserungsstellen an allen kantonalen Seen (inkl. Vierwaldstättersee), dass deren Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber vor der Einwasserung eines Schiffes zu kontrollieren haben, dass eine gültige Einwasserungsfreigabe gemäss § 4 vorliegt.

§ 10 bis 12 (Zuständigkeiten)

Die Zuständigkeiten richten sich nach den einschlägigen geltenden Vorschriften, soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt. Die Zuständigkeiten sind im Grundsatz bereits heute die folgenden: bis zur Einwasserung sowie für den Gewässerschutz betreffend Reinigungsstellen ist das BUWD zuständig (vorab die Dienststellen Landwirtschaft und Wald sowie Umwelt und Energie), ab der Einwasserung das JSD (vorab die Schifffahrtsbehörde, namentlich das Strassenverkehrsamt sowie die Luzerner Polizei für die Kontrollen auf dem See). Die Schifffahrtsbehörde ist insbesondere auch betreffend Vollzug der Melde- und Reinigungspflicht im Lead, da Schiffe die Verursacher bzw. hauptsächlichen Risikoträger für die Einschleppung aquatischer Neobiota sind. Sie ist somit zuständig für die Kommunikation mit den Schiffshaltenden – auch betreffend Meldeplattform – und stellt, zusammen mit der Wasserpolizei, den Vollzug der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht sicher, sei es durch Kontrollen an Anlässen wie Regatten betreffend korrekte Abwicklung der Reinigungsprozesse oder durch die Kontrolle von Schiffen.

Darüber hinaus kann der Regierungsrat neu explizit, insbesondere bei Dringlichkeit, weitere Massnahmen zur Prävention oder Bekämpfung von invasiver aquatischer Neobiota anordnen, auch solche mit eigentumsbeschränkender Wirkung wie beispielsweise ein Einwasserungsverbot für gewisse Seen. Solche Massnahmen sind zu befristen und etwa mittels Monitoring regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen (§ 11). Die Bestimmung wird bewusst offen formuliert, da es zukünftig allenfalls Möglichkeiten zur Bekämpfung aquatischer Neobiota gibt, die heute noch nicht bekannt sind. Der Regierungsrat soll bei Dringlichkeit schnell reagieren können und entsprechende Massnahmen verfügen dürfen.

Sollte es infolge der geteilten Zuständigkeit zwischen den beiden Departementen BUWD und JSD in Zukunft zu Unklarheiten beim Vollzug kommen, so entscheidet zudem gemäss § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation, die Führung und die Kontrolle der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung, OV; SRL Nr. [36](#)) ebenfalls der Regierungsrat.

Die Zuständigkeiten lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

Behörde	Aufgaben	Rechtliche Grundlage
Regierungsrat	Anordnung von (Sofort-)Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung, wie Einwasserungsverbot, Entscheid bei Unklarheiten über Zuständigkeiten Departemente.	§ 11 Absatz 1 Entwurf, § 3 Absatz 1 OV
JSD	Aufsicht über die Schifffahrt im Kanton Luzern.	§ 3 Absatz 1 Verordnung über die Schifffahrt
Strassenverkehrsamt	Ist als Schifffahrtsbehörde, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, zuständig für den Vollzug aller eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Binnenschifffahrt. Zuständig somit für Verkehrszulassungen und Ferienvignetten, Einwasserungsfreigaben, schiffsspezifische Belange und den Umgang mit den Schiffshaltenden sowie für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Wasserflugzeuge.	§ 3 Absatz 2 Verordnung über die Schifffahrt, § 4 Absatz 1 Entwurf
Luzerner Polizei	Sorgt u.a. mit der Durchführung von Kontrollen auf den Seen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Gewässern, bewilligt die Durchführung nautischer Veranstaltungen nach Artikel 72 BSV, erteilt in Einzelfällen Sonderbewilligungen für Veranstaltungen auf den Gewässern, stellt Schiffe gemäss § 19 Verordnung über die Schifffahrt sicher, erhebt Ordnungsbussen.	§ 3 Absatz 3 Verordnung über die Schifffahrt
BUWD	Weisungsbefugnis gemäss Verordnungsentwurf betreffend Reinigung und Reinigungsstellen (immer unter Einbezug der zuständigen Fachstellen auch anderer Departemente).	§ 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2, § 7, § 8 Absatz 5 Entwurf
Dienststelle Umwelt und Energie	Allgemeiner Vollzug Gewässerschutzrecht, Autorisierung von Reinigungsstellen, Schulungen.	§ 8 Entwurf
Dienststelle Landwirtschaft und Wald	Allgemeiner Vollzug Natur- und Landschaftsschutz, Koordinationsstelle Neobiota (Beratung von und Empfehlungen an kantonale Fachstellen), Gewässermonitoring, Steuerung und Koordination Früherkennung und Risikoanalyse, Koordination	§ 12 Entwurf

	und Austausch mit anderen Kantonen und Experten, Öffentlichkeitsarbeit.	
--	---	--

§ 13 Strafbestimmung

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss § 53 Absatz 2b des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (NLG; SRL Nr. [709a](#)) mit einer Busse bis 20'000 Franken, in leichten Fällen bis 5'000 Franken, bestraft (Abs. 1). Zudem kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Reinigung nachgeholt und die Freigabe nachträglich beantragt wird (Abs. 2).

§ 14 Rechtsmittel

Absatz 1

Die Einwässerungsfreigabe oder deren Nichterteilung werden automatisch über die digitale Meldeplattform ausgestellt oder eben nicht ausgestellt. Insbesondere die Nichterteilung muss angefochten werden können. Bei Nichterteilung können Betroffene daher bei der Schifffahrtsbehörde kostenpflichtig einen anfechtbaren Entscheid verlangen.

Absatz 2

Alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassene Verfügungen können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. [40](#)) angefochten werden. Die Einwässerungsfreigabe gilt, wie vorstehend ausgeführt, als Verfügung.

Absatz 3

Bei der Anordnung von dringlichen Massnahmen nach § 11 kann der Regierungsrat einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung vorsorglich entziehen, wenn eine weitere Verbreitung der Art gesundheitliche oder bedeutende wirtschaftliche oder ökologische Schäden in der Umgebung erwarten lässt. Dies war beispielsweise im laufenden Verfahren um den Erlass des Einwässerungsverbots der Fall, dort hat das Kantonsgericht dieses Vorgehen des Regierungsrates mit Blick auf die Folgen der Einschleppung der Quaggamuschel gestützt.

§ 15 Übergangsbestimmung

Mit dieser Bestimmung sollen in Luzerner Gewässern immatrikulierte Schiffe bei Inkraftsetzung der Verordnung an ihrem aktuellen Standort legalisiert werden. Das heisst, es erhalten jene Schiffe eine einmalige und kostenlose Einwässerungsfreigabe, deren Heimatgewässer (gemäss Kennzeichen nach § 11 der Verordnung über die Schifffahrt) und aktueller Standort übereinstimmen. Der Lagerungsort des Schiffes (z. B. Wasserplatz im Heimatgewässer, Trockenplatz, Winterlager) ist nicht massgeblich.

Befindet sich ein immatrikulierte Schiff zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung nicht auf seinem Heimatgewässer, haben die Schiffshalterinnen und -halter innert einer angemessenen Frist [noch zu bestimmen, z.B. zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine Selbstdекlaration des Standortgewässers über die elektronische Plattform vornehmen. Wird die Selbstdекlaration innert dieser Frist nicht vorgenommen, gilt das betroffene Schiff nach § 13 des Entwurfs als widerrechtlich eingewässert.

§ 16 Aufhebung von Erlassen

Aufgrund der flankierenden Massnahmen für nautische Veranstaltungen am Sempacher- und am Rotsee kann die Allgemeinverfügung des Regierungsrates betreffend Einwässerungsverbot vom 10. Dezember 2024 aufgehoben werden. Für diese Seen gilt bei nautischen Veranstaltungen, dass die Kontrolle und die Ausstellung des Reinigungsnachweises nach erfolgter Selbstreinigung durch eine von den Veranstaltern unabhängige und geschulte Drittperson durchzuführen sind (vgl. Ausführungen zu § 7).

Fremdänderung in § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt

Die bis anhin in § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Schifffahrt geregelte Reinigungspflicht wird durch die Einführung der neuen, im Entwurf vorliegenden Schiffsmelde- und -reinigungsverordnung obsolet und kann daher aufgehoben werden.

Fremdänderung § 11 Absatz 1 der Verordnung über die Schifffahrt

Schiffe auf einem Binnengrundstück erhalten die Schiffskennzeichen LU 10'000 und höher (wie bisher). Diese Schiffe dürfen nur auf dem Vierwaldstättersee eingewässert werden, sofern keine Zulassung für einen anderen Luzerner See beantragt wurde. Es handelt sich bei der Änderung um eine Präzisierung.

6 Auswirkungen, Umsetzung und Kostenfolgen

Da weitaus die meisten Motor- und Segelboote ohnehin nur in demjenigen See benutzt werden, auf dem sie immatrikuliert sind und auf dem sie damit für den Verkehr zugelassen sind, betrifft die Melde- und Reinigungspflicht grundsätzlich nur wenige Schiffshalterinnen und -halter.

Bei der Meldeplattform handelt es sich um eine bestehende IT-Lösung, die bereits von den Zentralschweizer Kantonen sowie diversen weiteren Kantonen genutzt wird. Damit wird unter anderem eine einheitliche Umsetzung der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht für grosse Teile der Schweiz gewährleistet. Halterinnen und Halter bzw. Führerinnen und Führer von immatrikulierungspflichtigen Schiffen werden der Meldepflicht einfach nachkommen können, da das Meldeverfahren – unabhängig vom Kanton, in dem die Einwässerung erfolgt – stets nach der gleichen Methode durchgeführt wird.

Die technische Bereitstellung der Meldeplattform erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen, das die Daten auf Servern innerhalb der Schweiz speichert und verwaltet. Die jährlichen Betriebskosten der Plattform werden von den beteiligten Kantonen getragen. Die anteilmässigen Kosten von schätzungsweise 50'000 Franken für den Kanton Luzern im Zeitraum 2025 bis 2028 werden von den Dienststellen Landwirtschaft und Wald sowie Umwelt und Energie je hälftig getragen und sind im Rahmen des Budgets für die Neobiota-Bekämpfung der Dienststellen eingeplant.

Die mit der Schiffsmelde- und -reinigungspflicht verbundenen, zusätzlichen Aufgaben der involvierten Behörden müssen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit mit den bestehenden personellen Mitteln bewältigt werden. Das Strassenverkehrsamt (Schifffahrtsbehörde) und die Luzerner Polizei (Wasserpolizei) werden die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften in die regulären Kontrolltätigkeiten integrieren.

7 Vernehmlassung und geplante Inkraftsetzung

Die Vernehmlassung zur vorliegenden Vorlage dauert drei Monate von Mitte Oktober 2025 bis Mitte Januar 2026. Idealerweise soll die Verordnung vor dem Start der Regatta-Saison im 1. Quartal 2026 in Kraft treten. Die Vernehmlassung ist öffentlich und erfolgt über die digitale Plattform «E-Mitwirkung». Eingeladen werden alle Parteien, alle Gemeinden und die relevanten Gemeindeverbände, die wichtigsten Umweltverbände, private Vereine und Organisationen im Bereich Schifffahrt, Wassersport und Fischerei, Betreiberinnen und Betreiber von Einwasserungs- und Reinigungsstellen, von technischen Infrastrukturen (thermische Nutzungen, Trinkwasser) in den Seen sowie von Badeanstalten, die Nachbarkantone und das Bundesamt für Umwelt. Mit Inkraftsetzung der Verordnung soll die Allgemeinverfügung betreffend Einwasserungsverbot für den Sempacher-, Baldegger- und Rotsee vom 10. Dezember 2024 aufgehoben werden.

BUWD/JSD, 14. Oktober 2025